

Versorgung mit Hausnotrufsystemen

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Pflegehilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Verträge über die Versorgung der Versicherten mit Hausnotrufsystemen werden zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem jeweiligen Leistungserbringer geschlossen. Der GKV-Spitzenverband hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Hausnotrufsystemen. Sie können unter diesen Vertragspartnern frei wählen.

Was sind Hausnotrufsysteme?

Hausnotrufsysteme können bei dem Pflegebedürftigen in der häuslichen Umgebung zum Einsatz kommen. Diese Hausnotrufsysteme dienen einer von der Pflegeperson nicht ständig überwachten Alltagsgestaltung und fördern damit die Bereitschaft zur Pflege im häuslichen Bereich. Sie kommen in Frage bei allein lebenden oder über weite Teile des Tages allein lebenden Pflegebedürftigen, die mit handelsüblichen Telefonen in Notsituationen keinen Hilferuf absetzen können und bei denen aufgrund des Krankheits- bzw. Pflegezustandes (z.B. Gleichgewichts- und Bewusstseinsstörungen, Herzanfälle, Fallneigung) jederzeit der Eintritt einer derartigen Notsituation erwartet werden kann. Über weite Teile des Tages allein lebend bedeutet beispielweise eine Berufstätigkeit, eine schwerwiegende Erkrankung (Dialysepflicht oder Chemo-/Strahlentherapie) oder ein eigener Pflegegrad des im Haushalt lebenden Angehörigen. Der Anspruch besteht auch dann, wenn der Pflegebedürftige mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, die jedoch aufgrund ihrer körperlichen/geistigen Einschränkungen im Fall einer Notsituation nicht in der Lage ist, einen Hilferuf selbstständig abzusetzen.

Hausnotrufgeräte bestehen aus einer Basisstation und einem batteriebetriebenen Alarmsender (z. B. einem Funkfinger) mit einem Notrufknopf. Hausnotrufsysteme sind immer mit einer Hausnotrufzentrale verbunden, entweder über einen Festnetz- oder einen Mobilfunkanschluss. Ziel beim Einsatz von Hausnotrufsystemen ist es, bei einem Notfall das Herbeirufen von medizinisch-pflegerischen Leistungen (z. B. Versorgung durch Pflegekräfte, Hausarzt, Angehörige oder Rufen eines Krankentransports/Rettungsdienstes) für den häuslichen Bereich zu ermöglichen und sicherzustellen.

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die KNAPPSCHAFT vergütet dem Leistungserbringer eine monatliche Pauschale, mit der auch die Inbetriebnahme abgegolten ist.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Die Kosten für ein Hausnotrufsystem können auf Antrag übernommen werden. Der Antrag kann auch durch einen Vertragspartner bei uns gestellt werden.

Am einfachsten ist es, wenn Sie direkt einen Vertragspartner der KNAPPSCHAFT kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. So wissen wir auch direkt, durch wen Sie versorgt werden möchten und können ohne Verzögerung über den Antrag entscheiden. Welcher Leistungserbringer unser Vertragspartner ist, können Sie ganz einfach unter www.der-hilfsmittelkompass.de sehen.

Auch die Empfehlung des sozialmedizinischen Dienstes, z. B. während der Pflegebegutachtung, wird mit Ihrer Zustimmung als Antrag gewertet.

Was muss der Leistungserbringer für meine Versorgung tun?

Der Leistungserbringer stellt für Sie vor der Versorgung einen Kostenübernahmeantrag bei der KNAPPSCHAFT. Nähere Einzelheiten zu dem weiteren Verfahren bzw. Ablauf teilt Ihnen der Leistungserbringer gerne mit.

Wie läuft die Beratung?

Der Leistungserbringer oder ein geschulter Kooperationspartner berät Sie vor der erstmaligen Inanspruchnahme eines Hausnotrufsystems. Auf Ihren Wunsch erfolgt die Beratung im häuslichen Umfeld ggf. zusammen mit weiteren beteiligten Personen wie z. B. einem Angehörigen.

Die Beratung umfasst insbesondere

- Informationen über die Inhalte der mehrkostenfreien Versorgung mit einem Hausnotrufsystem,
- die Aufklärung über geeignete Hausnotrufleistungen bzw. Maßnahmen für die konkrete Versorgungssituation im Einzelfall,
- das Darlegen der hierfür notwendigen Voraussetzungen (z. B. Austausch von Daten, Stromversorgung und Telefon- bzw. Internetverbindung),
- Ausführungen über Art und Höhe von Mehrkosten, die von dem Versicherten selbst zu tragen sind, wenn von ihm Mehrleistungen gewählt werden.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Nach Kostenzusage der KNAPPSCHAFT wird Ihnen der Leistungserbringer das Hausnotrufsystem betriebsbereit zur Verfügung stellen und Sie in den Gebrauch einweisen. Zudem stimmt er mit Ihnen auch einen Maßnahmenplan ab, in dem die im Fall einer Notsituation vorzunehmenden Maßnahmen festgelegt sind.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie haben keine gesetzliche Zuzahlung zu leisten.

Mehrkosten können entstehen, wenn Sie zusätzliche Leistungen, die über das Maß des Notwendigen und damit über die Leistungspflicht der Sozialen Pflegeversicherung hinausgehen, wünschen. Mehrkosten sind von Ihnen selbst zu tragen. Sie können z.B. bei folgenden Leistungen anfallen:

- Schlüssel hinterlegung/-tresor
- Servicebereitschaft vor Ort
- Aktiv anrufe der Zentrale
- Notrufdienst im Zusammenhang mit Rauch-/Gasmelder
- zusätzlicher Funkfinger

Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?

Für die Nutzung eines Hausnotrufsystems ist der Zugang zu einem Telefonnetz oder zum Internet erforderlich. Die Kosten für die Bereitstellung und den Betrieb dieses Zuganges, die Erstellung und Schaltung eines Telefonanschlusses, ggf. das Bereitstellen einer entsprechenden Telefondose oder eines Internetzuganges sowie die Folgekosten, hier die monatlichen Grundgebühren und die Kosten für die Gesprächseinheiten, fallen in den Bereich der Eigenverantwortung des Pflegebedürftigen und stellen keine Leistung der Pflegekasse dar.

KNAPPSCHAFT